

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Manufacturing Technology (MMT)  
der Fakultät Maschinenbau  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 7. Februar 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Manufacturing Technology (MMT) an der Technischen Universität Dortmund vom 17. November 2023 (AM Nr. 26/2023, S. 7 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 8** (Prüfungen) werden die **Absätze 3** und **8** geändert, **Absatz 9** wird neu eingefügt, sodass sich die Zuordnung der nachfolgenden Absätze entsprechend ändert. Darüber hinaus wird der neue **Absatz 14** wie folgt geändert:
  - (3) Art, Form und Umfang der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt oder werden von den Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden. Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
  - (8) Prüfungsleistungen werden von einer\*einem Prüfenden bewertet. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 13 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von zwei Prüfenden oder von einer\*einem Prüfenden in Gegenwart einer\*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abzunehmen.
  - (9) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 8 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 18 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten

gebildet. § 18 Absatz 8 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 20.

- (14) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates oder nach positivem Votum des Studienbeirats mit einfacher Mehrheit des Fakultätsrats entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
2. Durch den in **§ 8** (Prüfungen) neu eingefügten **Absatz 9** wird der bisherige Absatz 9 zu Absatz 10, der bisherige Absatz 10 zu Absatz 11, der bisherige Absatz 11 zu Absatz 12, der bisherige Absatz 12 zu Absatz 13, der bisherige Absatz 13 zu Absatz 14 sowie der bisherige Absatz 14 zu Absatz 15.
3. **§ 12** (Prüfungsausschuss) **Absätze 2, 4 und 6** werden wie folgt geändert:
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzes und dessen\*deren Stellvertreter\*in werden vom Fakultätsrat Vertreter\*innen gewählt und zwar zwei aus der Gruppe der Hochschullehrenden, eine\*r aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei aus der Gruppe der Studierenden. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem\*der Dekan\*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von

Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter\*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der\*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
4. **§ 15** (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß) **Absatz 3** wird wie folgt geändert:

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsperson festgestellt, protokolliert diese den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die\*der jeweilige Prüfende. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. Ein\*e Kandidat\*in, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die\*den Kandidatin\*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

5. **§ 18** (Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) **Absatz 12** wird wie folgt geändert:

- (12) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

6. **§ 22** (Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

- (1) Hat der\*die Kandidat\*in die Masterprüfung bestanden, so wird ihm\*ihr nach seiner\*ihrer Mitteilung über das Bestehen der Masterprüfung an die Zentrale Prüfungsverwaltung in der Regel innerhalb von 6 Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades bzw. der ECTS-Einstufungstabelle nach § 16 Absatz 8, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen LP aufzunehmen. Für das Modul „Interdisciplinary Qualification“ werden im Zeugnis neben der Modulbezeichnung und den LP auch die Bezeichnungen, die Noten sowie die LP der einzelnen Teilleistungen ausgewiesen. Auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten werden Zusatzqualifikationen im Sinne des § 21 ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.

7. **§ 23** (Masterurkunde) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

- (2) Die Masterurkunde wird von dem\*der Dekan\*in der Fakultät Maschinenbau unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.

## Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Manufacturing Technology (MMT) der Fakultät Maschinenbau an der Technischen Universität Dortmund gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Manufacturing Technology (MMT) vom 10. Dezember 2021 (AM 28/2021) sowie der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Manufacturing Technology (MMT) vom 17. November 2023 (AM 26/2023) eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 29. Januar 2025 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 18. Dezember 2024.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 7. Februar 2025

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer